



Kantonaler Richtplan; Einzelanpassung Kapitel E.4 Abfallbewirtschaftung; Auswertung der Vernehmlassung

1. Vernehmlassungsteilnehmende

- Gemeinden und ihre Organisationen (19):
 - Gais, Grub, Heiden, Herisau, Hundwil, Lutzenberg, Reute, Schönggrund, Schwellbrunn, Speicher, Stein, Teufen, Trogen, Urnäsch, Wald, Waldstatt, Walzenhausen, Wolfhalden
 - Gemeindepräsidienkonferenz von Appenzell Ausserrhoden (GPK)
- Kantone (2):
 - Appenzell Innerrhoden (AI)
 - St. Gallen (SG)
- Politische Parteien (4):
 - CVP Appenzell Ausserrhoden (CVP), FDP.Die Liberalen AR (FDP), Parteiunabhängige AR (PU), Sozialdemokratische Partei AR (SP)
- Verbände, Organisationen (3):
 - Bauernverband Appenzell Ausserrhoden (BVAR)
 - Pro Natura Appenzell (PN) / WWF Appenzell (WWF)
 - Vereinigung Appenzeller Strassen- und Tiefbauunternehmungen (VAST)
- Bauunternehmungen (4):
 - Holcim Kies und Beton AG
 - Hörler Tiefbau AG
 - Kibag Management AG
 - Koch AG, Appenzell
- Privatpersonen (3):
 - Aus Datenschutzgründen nicht namentlich erwähnt (PP)

2. Auswertung der Vernehmlassungsantworten

2.1. Allgemeine Bemerkungen

	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme des Regierungsrates
Grundsätzliche Zustimmung (mit weiteren Bemerkungen und Anträgen)	Herisau, Schwellbrunn, Hundwil, Schönengrund, Waldstatt, Teufen, Bühler, Gais, Speicher, Trogen, Rehetobel, Grub, Heiden, Wolfhalden, Lutzenberg, Walzenhausen, Reute, GPK, AfK, Holcim, Hörler, Kibag, Koch, AI, CVP, FDP, PU, BVAR, PN/WWF, VAST	Kenntnisnahme
Grundsätzliche Ablehnung (mit weiteren Bemerkungen und Anträgen)	Wald, SP	Kenntnisnahme.
Vernehmlassungskreis	SP Der Vernehmlassungskreis sei zu klein, was eine unerwünschte Schwächung dieser sehr wichtigen Möglichkeit zur Partizipation in der Gestaltung der Sachpolitik bedeutet.	Die Vernehmlassung (wie auch schon frühere Zwischenergebnisse) wurde per Medienmitteilung bekannt gemacht. Alle interessierten Kreise haben die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben.
Abfallplanung	SP Im Richtplan stehen keine Massnahmen zur Abfallvermeidung, da keine Abfallplanung durchgeführt worden sei.	Da die Massnahmen der Abfallplanung nicht direkt raumwirksam sind, sind sie nicht Bestandteil des Richtplans.
Abklärung Deponiestandort	FDP, Koch, VAST Der Kanton sollte die Standorte vollständig abklären, da das Risiko bei der Planung zu hoch sei. Der Aufwand kann in den Gebühren verrechnet werden.	Ablehnung. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass eine Deponie ein unternehmerisches Risiko darstellt. Behördenverbindliche Eignungsabklärung von Standorten erfolgt im Richtplanverfahren sowie in weiteren nachgelagerten Prüfungen und Bewilligungen. Wir

		empfehlen, weitere Beteiligte frühzeitig einzubeziehen.
Entschädigung für Gemeinden	<p>Stein, Schönengrund</p> <p>Beantragen die Einführung einer Entschädigung für die Gemeinden.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Dieser Punkt würde eine Gesetzesänderung benötigen. Diese kann im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung zur Richtplanänderung nicht umgesetzt werden.</p>
	<p>Koch</p> <p>Beantragt, keine Entschädigung für die Gemeinden einzuführen, da die Bauunternehmungen einerseits bereits Steuern und Deponiegebühren zahlen und Arbeitsplätze schaffen. Die Entschädigung würde den Kunden weiterverrechnet.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>(vgl. oben)</p>
Begrifflichkeiten	<p>Koch, Holcim</p> <p>Teilweise stimmen die Bezeichnungen nicht mit der neuen Abfallverordnung überein.</p>	<p>Zustimmung.</p> <p>Die Bezeichnungen wurden, wo notwendig, angepasst.</p>
Geogene Belastungen	<p>Holcim</p> <p>Fragt, wie mit geogenen Belastungen im Kanton umgegangen wird.</p>	<p>Da es sich um einen Spezialfall handelt, wird dieser Punkt nicht in der Abfall- und Deponieplanung abgehandelt. Das Verfahren lehnt sich an das Verfahren im Kanton St.Gallen an.</p>
Aushub Landwirtschaftsbetriebe	<p>BVAR</p> <p>Möchte, dass der Aushub immer auf dem Betrieb abgelagert werden kann, aber unter Berücksichtigung der Horizonte A, B und C.</p>	<p>Teilweise Zustimmung.</p> <p>Die (neue) Vollzugshilfe „Terrainveränderung“ definiert die verschiedenen Fälle. Landwirtschaftsbetriebe können unmittelbar beim neuen Gebäude ihren Aushub ablagern.</p>

Verwertung in Deponien	Herisau Es sei irreführend, bei Deponien von Verwertung zu sprechen.	Ablehnung. Die Formulierung entspricht dem Wortlaut / der Bezeichnung nach Art. 19 Abs. 1 lit. a VVEA.
Terrainveränderung und Wiederauffüllung	Herisau Würde es begrüßen, wenn bei Wiederauffüllungen ein maximales Volumen definiert würde und zweifelt an, dass umfassende Terrainveränderungen zu einer besseren Einbettung von Neubauobjekten in der Landschaft führen.	Ablehnung. Normalerweise muss bei einer Materialentnahme das Terrain wiederhergestellt werden. Das maximale Volumen wird also anlagenspezifisch festgelegt (allgemeingültige Aussagen im Richtplan sind nicht zweckmässig).
Einbezug Grundeigentümer	PU Ist der Meinung, Grundeigentümer wurden nicht miteinbezogen.	Nach der ersten Ausscheidung der Standorte wurden die Grundeigentümer zusammen mit den Gemeinden an drei Veranstaltungen in den Regionen Vorderland, Mittelland und Hinterland informiert.

2.2. Besondere Bemerkungen zur Richtplanänderung

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme des Regierungsrates
Kap. 2.2 / 2.3 (Typ D und E)		
Vertrag zwischen den Kantonen AI, AR und der Stadt St. Gallen und Rorschach	SG In der Stellungnahme des Baudepartements des Kantons St. Gallen wurde darauf hingewiesen, dass der Vertrag aus dem Jahr 1995 nicht mit dem Kanton St. Gallen, sondern mit den politischen Gemeinden St. Gallen und Rorschach abgeschlossen wurde. Der Vertrag aus dem Jahr 1995 soll diskutiert und	Zustimmung. Wurde angepasst. Zusätzlich wurde die Vertragsdauer in den RPT integriert. Kenntnisnahme.

	gegebenenfalls neu aufgesetzt werden. Die Abfallverbände haben Verträge mit den entsprechenden Anlagen. Die KVA wiederum muss sich um eine Deponie Typ D kümmern.	Im Richtplan berücksichtigt.
	PU Äussert Bedenken, was passiert, wenn der Vertrag gekündigt wird.	Verträge enthalten mehrjährige Übergangsfristen (und weitere Verpflichtungen zur Entsorgungssicherheit).
3.2		
Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial	SP Dieses ist so weit als möglich vollständig zu verwerten. „so weit als möglich“ soll gestrichen werden.	Teilweise Zustimmung. Der Text wurde gemäss dem Wortlaut der Abfallverordnung VVEA angepasst = „möglichst“.
	Wald Dieses Material soll auch für Bodenverbesserungen verwertet werden.	Ablehnung. Aushub- und Ausbruchmaterial (= Horizont C) ist nicht Bestandteil von fruchtbarem Boden (= Horizont A und B) und darf daher nicht für Bodenverbesserungen eingesetzt werden.
3.3		
Abgetragener Ober- und Unterboden	SP Dieses ist so weit als möglich vollständig zu verwerten. „so weit als möglich“ soll gestrichen werden.	Teilweise Zustimmung. Der Text wurde gemäss dem Wortlaut der Abfallverordnung VVEA angepasst = „möglichst“.
	Herisau, Kibag, Koch, PU Begrüssen die Aufnahme dieses Punktes in den RPT,	Kenntnisnahme.

	da Boden zunehmend ein kostbares Gut ist.	
3.4		
Entsorgungsautonomie	Schwellbrunn, Waldstatt, GPK, SG Unterstützen die Entsorgungsautonomie	Kenntnisnahme.
Einzugsgebiete	SG Weist darauf hin, dass, falls Einzugsgebiete geplant seien, die Nachbarkantone informiert werden sollen.	Zustimmung. Im RPT wurde dieser Punkt aufgenommen. Es sind keine Einzugsgebiete geplant, da die umliegenden Kantone im Notfall zusammenarbeiten müssen und es aufgrund der Kantonsgrösse und der Angewiesenheit auf fremde Deponien sowie aus ökologischen/ ökonomischen Gründen (Anfahrtswege) keinen Sinn ergibt.
Zugänglichkeit der Deponien für alle Bauunternehmer	Herisau, Teufen, Koch, PU, Holcim Betonen die Wichtigkeit davon. Es wird aber auch gefragt, wie das umgesetzt werden kann.	Kenntnisnahme. Dieser Punkt muss in der Baubewilligung verfügt werden. Gleichzeitig muss das Betriebsreglement des Betreibers dies garantieren. Deponien sind von öffentlichem Interesse und müssen dementsprechend für alle zugänglich sein. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, die Veröffentlichung der Annahmepreise und -bedingungen auf der Homepage des Unternehmers zu verlangen.
Vorkehrungen zur Sicherstellung der Einhaltung der Bewilligungsaufgaben	Holcim, Koch, PU Finden diesen langen Text problematisch, da nicht klar ist, ob noch weitere Auflagen während des Betriebes folgen.	Zustimmung. Der Text wurde gekürzt. Die Detailbestimmungen sind im Deponiebericht aufgeführt und sind Bestandteil der Deponiebewilligungen (Auflagen).
	Herisau	

	Begrüsst diesen Absatz. Fragt aber gleichzeitig, wer die Kontrollen durchführt bzw. wie sie durchgeführt werden.	Gemäss Art. 3 Abs. 3 Baugesetz obliegen die bau- und planungsrechtlichen Kontrollen, zu der auch die Bauabnahme einer Deponie gehört, der jeweiligen Gemeinde. Das AfU kontrolliert zweimal im Jahr in erster Linie die abfallrechtlichen Auflagen bezüglich Material- und Sickerwasserqualität bei den Deponien. Zudem werden Auflagen der anderen Umweltfach- und Kantonsstellen wie z.B. Neophyten, den Abstand zum Wald etc. überprüft. Neu ist nach Abschluss des Deponiebetriebes die weitere Überwachung des Sickerwassers und der Bodenfruchtbarkeit (Nachsorge). Die Zuständigkeiten müssen in den Bewilligungen klar formuliert sein.
4.1a		
Gewässerraum	SG Regt an, dass zwischen offenen, naturnahen bzw. natürlichen (Ausschluss) und offenen, bereits verbauten Gewässern (Interessenabwägung) unterschieden werden könnte.	Zustimmung. Der Text wurde in diesem Sinn angepasst.
	PN/WWF Schlägt vor, dass falls eine Verlegung eines Baches oder eine Ausdolung notwendig ist, dass der neue Verlauf möglichst der ursprünglichen natürlichen Situation entsprechen soll und nicht unbedingt um die Deponie verlegt werden muss. Eine standortgerechte Ufervegetation sei anzulegen.	Zustimmung. Gemäss Auskunft des BAFU besteht diesbezüglich (entgegen dem Wortlaut von Art. 36 Abs. 3 lit. a VVEA) Spielraum bei Deponien des Typs A.
	SP Beantragt, dass jene Deponien im Fließgewässerbereich zu streichen seien, bei denen der Nachweis der	Ablehnung. Im Bewilligungsverfahren wird die neue Lage des

	Landschaftsverträglichkeit aufgrund eines konkreten Bachprojekts zum heutigen Zeitpunkt nicht erfolgt ist.	Fliessgewässers geprüft.
Wald	<p>Wald</p> <p>Fordert, dass eine ökologische Aufforstung? zwingend notwendig sei.</p>	<p>Zustimmung.</p> <p>Bei Deponien werden immer nur temporäre Bewilligungen erteilt. Eine Aufforstung muss daher immer auf Anweisung des ARW erfolgen.</p>
	<p>SG</p> <p>Empfiehl, Wald als Ausschlussgebiet zu überdenken und evtl. anzupassen, da eine Interessenabwägung möglich ist.</p>	<p>Zustimmung.</p> <p>Das Kriterium gilt neu als Nutzungs- und Schutzanspruch (Kap. 4.1b).</p> <p>Für die Einrichtung einer Deponie im Wald ist gemäss Waldgesetz in jedem Fall eine Rodung notwendig. Die Hürden für die Erteilung einer solchen Ausnahmebewilligung sind sehr hoch: Eine Ausnahmebewilligung darf nur erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Zudem muss für das Werk, für das gerodet werden soll, die Standortsgelundenheit gegeben sein, das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen und die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen. Die Beanspruchung von Wald im Zusammenhang mit einer Deponie bildet damit weiterhin eine Ausnahme, welche nur unter bestimmten, stark begrenzten Voraussetzungen möglich ist. Die Probleme, welche die Klimaveränderungen mit sich bringen, ändern nichts an dieser Tatsache. Die Bemerkung, wonach einige Baumarten den Klimawandel nicht überleben werden und demzufolge eine Neubepflanzung mit trockenheitstoleranteren Bäumen Vorteile für den Wald bringen.</p>

		gen können, ist zwar richtig, dies kann aber in keiner Art und Weise als Begründung für eine einfachere Bewilligungspraxis bei Rodungen gelten. Um zu verhindern, dass grossflächige Waldgebiete auf die Eignung als Deponiestandorte gesucht werden, muss die bestehende Formulierung zum Wald belassen werden.
	<p>Koch</p> <p>Schlägt ebenfalls vor, Wald als Ausschlussgebiet zu streichen. Einerseits haben Deponien auf Kulturland immer mehr Auflagen. Aufgrund des Klimawandels werden gewisse Baumarten geschwächt. Diese könnten mit einer Deponie neu aufgeforstet und ökologisch aufgewertet werden.</p>	<p>Zustimmung.</p> <p>s. oben</p>
	<p>SP</p> <p>Fordert, den Klammerausdruck zu streichen, da eine Deponie im Waldgebiet grundsätzlich unzulässig sei.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Keiner der ausgeschiedenen Deponiestandorte befindet sich im Wald. Eine Ausnahme ist lediglich bei Standorten in Waldnähe aufgrund einer Interessensabwägung möglich. Ein wichtiges Kriterium ist, dass das Deponievolumen durch die Inanspruchnahme von Waldgebiet massgebend vergrössert werden kann.</p>
4.1b		
Andere Nutzungs- und Schutzansprüche	<p>Wald, PP</p> <p>Der Punkt Gewässerschutzbereiche Au und Ao und weitere Grundwassernutzung soll ergänzt werden mit Quellen und weitere Nutzungs- und Schutzansprüche.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Quellen von öffentlichem Interesse sind öffentlich rechtlich geschützt (vgl. Ausschlusskriterien für Deponien). Schutzbestimmungen für private Quellen (die nicht im öffentlichen Interesse liegen) müssen privatrechtlich vereinbart werden. Private Quellen, an deren Schutz ein öffentliches Interesse besteht, sind öffent-</p>

		lich-rechtlich geschützt (vgl. Ausschlusskriterium; die entsprechende gewässerschutzrechtliche Prüfung des Deponieprojekts im Einzugsgebiet von Quellen erfolgt von Amtes wegen).
4.1c		
Bedarfsnachweis	<p>Herisau</p> <p>Fragt, warum bei der Anzahl der gleichzeitig offenen Deponien die höhere Anzahl der alten Planung gewählt wurde.</p>	Die vergangenen 20 Jahre haben gezeigt, dass es kaum zu viele Deponien im Kanton geben wird.
	<p>Wald</p> <p>Fordert, dass die Anzahl gleichzeitig offener Deponien mit mehrjährigen ergänzt wird.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Eine seriös bewirtschaftete Deponie, auch wenn sie nur eine Minimalkubatur von 30'000 m³ aufweist, kann voraussichtlich kaum innerhalb des ersten Jahres errichtet und abgeschlossen werden.</p> <p>Bei kleineren Kubaturen handelt es sich um Terrainanpassungen, die im neuen Merkblatt geregelt wurden.</p>
	<p>SG</p> <p>Erwähnt, dass beim Bedarfsnachweis nicht zwischen Deponien Typ A und B unterschieden wurde.</p>	Für den Deponietyp B sind nur Kompartimente geplant, keine separaten Deponien des Typs B. Bei der Berechnung des gesamten Deponiebedarfs wurde die Menge an mineralischen Baustoffen teilweise geschätzt. Früher wurde Typ A und B nicht abgegrenzt abgelagert, dadurch ist die Datengrundlage ungenau.
	<p>Holcim</p> <p>Fragt, ob die Rekultivierung zum Deponiebetrieb zählt.</p>	Nein, eine Rekultivierung soll sorgfältig und nicht unter Zeitdruck ausgeführt werden.

	<p>Hörler</p> <p>Bemerkt, dass es zu Verzögerungen bei der Fertigstellung kommen kann und dass Gemeindefusionen im Gespräch sind. Somit wäre eine Deponie pro Gemeinde zu wenig.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Bei begründeten Verzögerungen könnte der Regierungsrat eine Ausnahmegewilligung erteilen.</p> <p>Bei neuen, grösseren Gemeinden wird das Kontingent an Deponien entsprechend angepasst.</p>
1 Deponie pro Gemeinde gleichzeitig	<p>Holcim</p> <p>Bezweifelt, dass dies in der Praxis zweckdienlich ist. Aufgrund der langen Bewilligungsverfahren sei eine Überschneidung unabdingbar und zentral für die Sicherstellung einer entsprechenden Versorgung der Region.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Pro Deponieregion können mehrere Deponien gleichzeitig betrieben werden.</p>
4.1d		
Mindestgrösse	<p>PN/WWF</p> <p>Plädiert dafür, dass „Kleindeponien“ nur in abgelegenen, schlecht erschlossenen Gebieten bewilligt werden. Die Fahrt von der Schwägalp nach Herisau dauert z.B. nur eine halbe Stunde.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Formulierung im Richtplan gibt sinngemäss Art. 37 Abs. 3 VVEA wieder und wird belassen. Kleindeponien können nur in Einzelfällen wirtschaftlich betrieben werden.</p>
4.1e		
Ökologische Ausgleichsfläche (öA)	<p>Herisau, Heiden, FDP</p> <p>Begrüssen 15 % öA</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>BVAR</p> <p>Ist der Ansicht, dass öA auch zu 100 % ausserhalb des Deponiekörpers möglich sein soll.</p>	<p>Zustimmung.</p> <p>ÖA ist, wenn es für eine bessere Vernetzung sinnvoll ist, vollständig ausserhalb, aber in unmittelbarer Nähe</p>

		der Deponie, möglich.
	<p>Wald</p> <p>Möchte nicht mehr als 7 % öA.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Gemäss einer Studie sind in der Schweiz 15 % der Fläche notwendig, um die Erhaltung der Biodiversität zu ermöglichen.</p>
	<p>Holcim, Hörler, Kibag, Koch</p> <p>Weisen auf die VH von SG hin. Gemäss dieser sind bei Deponien nur 10 % öA für 25 Jahre notwendig.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Massgebend sind Art. 18b Abs. 2 NHG und Art. 15 Abs. 1 NHV. In diesen gesetzlichen Grundlagen ist keine zeitliche Beschränkung des ökologischen Ausgleichs vorgesehen. In der Sache macht dies auch wenig Sinn, ökologische Ausgleichsflächen zu planen, verbindlich zu regeln, vor Ort aufzubauen und zu etablieren um sie dann nach einer gewissen Ablaufzeit wieder eingehen zu lassen bzw. zu beseitigen.</p> <p>Die Menge des öA ist im Gesetz zwar nicht definiert, der Kommentar im NHG bringt aber 15 % ins Spiel. Gemäss Studie Broggi et al sind mind. 15 % naturnahe Lebensräume zur Erhaltung der Biodiversität im Schweizer Mittelland notwendig.</p> <p>Gemäss Regierungsprogramm sollen im Kanton die naturnahen Flächen erhöht werden (Umweltziel Nr. 8).</p>
4.1f		
Fruchtfolgeflechte (FFF)	<p>Schwellbrunn, GPK, Koch</p> <p>Finden es sachgerecht.</p>	Kenntnisnahme.
	<p>Grub</p> <p>Würde FFF gerne als Ausschlusskriterium sehen.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Ein Teil der heute ausgeschiedenen FFF haben nicht</p>

		mehr die entsprechende Qualität. Durch einen sorgfältigen Bodenaufbau lassen sich zudem FFF wieder herstellen.
	<p>Wald</p> <p>Möchte den Begriff mit „landwirtschaftlicher Nutzfläche“ ersetzen.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Bei FFF geht es um ackerfähigen Boden. Jede Rekultivierung wird in Zukunft mit einer bodenkundlichen Baubegleitung ausgeführt.</p>
	<p>BVAR</p> <p>Die Fläche muss mindestens gleichwertig sein.</p>	<p>Zustimmung.</p> <p>Vor der Abhumusierung muss der Ist-Zustand durch ein spezialisiertes Fachbüro aufgenommen werden.</p>
4.2		
Standorte	<p>Herisau, Waldstatt</p> <p>Sind mit den Standorten einverstanden.</p>	Kenntnisnahme.
	<p>Urnäsch, Schwellbrunn, Schönengrund, Wald</p> <p>Lehnen alle Standorte ab, machen jedoch keine Vorschläge für alternative Standorte.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass alle Gemeinden einen attraktiven Charakter haben und touristische Reize bieten. Da aber in allen Gemeinden Bauvorhaben umgesetzt werden, sollten auch in allen Gemeinden, wenn immer möglich, Deponiestandorte bezeichnet werden.</p>
	<p>Stein, Teufen, Grub</p> <p>Lehnen 1 – 2 Deponien ab wegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsbild, kleines Potential - Teilweise enge Zufahrt - Ortseingang, Hängebrücke 	<p>Ablehnung.</p> <p>Es kann davon ausgegangen werden, dass wenn die Zufahrt zur Deponie nicht möglich ist oder die Deponie nicht wirtschaftlich betrieben werden kann, kein Unternehmer Interesse am Standort haben wird. Bei einigen Standorten sind unterschiedliche Zufahrten</p>

		(oder temporäre Zufahrten) möglich. Eine Deponie stellt einen zeitlich begrenzten Eingriff in die Landschaft dar. Die Einpassung der abgeschlossenen Deponie in das Landschaftsbild ist im Planungs-/Bewilligungsverfahren vom Gesuchsteller aufzuzeigen und von der Behörde zu prüfen.
	Trogen Beantragt die Aufnahme des Standortes Habsat.	Zustimmung. Der Standort wurde aufgenommen.
	CVP Findet die Zufahrt zu je zwei Standorten in Waldstatt und Schwellbrunn schlecht und in Stein seien zu viele Deponien ausgeschieden worden.	Ablehnung. s. Stein, Teufen, Grub oben 4.2.
	Privatpersonen Zwei Grundeigentümer sowie ein Anstösser beantragen, auf den Eintrag im Richtplan im Falle einzelner/spezifischer Standorte zu verzichten.	Ablehnung. Die erwähnten Begründungen/Argumente wurden bei der Deponieplanung (Prüfkriterien) berücksichtigt. Der Richtplan ist nicht grundeigentümergebunden (keine parzellenscharfe Bezeichnung); Einverständnis des Grundeigentümers ist Voraussetzung für Deponiebewilligung. Rechtsmittel bestehen in den nachfolgenden Verfahren (z.B. Zonenplanänderungen, Baubewilligung etc.).
Bewilligungsverfahren / Deponieplanung	Hörler Bemerkte, dass das Verfahren schleppend und sehr langsam vorwärts geht.	Kenntnisnahme.
	Koch Hätte nur eine Negativplanung bevorzugt, wenn dafür	Kenntnisnahme.

	jährlich neue Standorte in den RP hinzugefügt werden könnten.	
--	---	--

2.3. Besondere Bemerkungen zum Bericht Deponieplanung

Deponiebericht	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme des Regierungsrates
Kap. 8.1		
Mindestgrösse	PN/WWF s. oben 4.1d	s. RPT oben 4.1d.
Kap. 11.1		
Fliessgewässer	PN/WWF s. RPT 4.1a	s. RPT oben 4.1a.
Kap. 12.4		
Terrainveränderung	PN/WWF Weist darauf hin, dass Art. 39f BauV nicht dem Bundesgesetz entspricht. Darauf wurde bereits früher hingewiesen. Der Absatz ist daher mit „ingedolten Gewässern“ zu ergänzen. Zudem soll eine Meldepflicht für diese Art von Terrainanpassungen eingeführt werden	Teilweise Zustimmung Der Text wurde entsprechend ergänzt. Eine Meldepflicht benötigt eine gesetzliche Grundlage, die in diesem Rahmen nicht umgesetzt werden kann.